



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

12.0254.02

BVD/P120254  
Basel, 6. Juni 2012

Regierungsratsbeschluss  
vom 15. Mai 2012

## **Kantonale Volksinitiative „CentralParkBasel“ – Entscheid des Grossen Rates gemäss § 18 IRG über das weitere Vorgehen**

### **A. Ausgangslage**

Am 15. Februar 2012 hat die Staatskanzlei festgestellt, dass die Volksinitiative „Central-ParkBasel“ mit 3'252 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist.

Mit Beschluss vom 15. Mai 2012 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat den Bericht Nr. 12.0254.01 zur rechtlichen Zulässigkeit dieser Initiative vorgelegt. Gestützt auf den darin gestellten Antrag des Regierungsrates hat der Grosse Rat an seiner Sitzung vom 6. Juni 2012 die unformulierte Initiative für rechtlich zulässig erklärt.

### **B. Verfahrensentscheid des Grossen Rates**

#### **1. Auslegung der Initiative gemäss Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit**

Damit die Initiative für rechtlich zulässig erklärt werden kann, ist sie dahingehend zu interpretieren, dass die Initiantinnen und Initianten eine umfassende Planung anregen und eine öffentliche Diskussion lancieren wollen bzw. den Auftrag erteilen wollen, eine entsprechende Planung voranzutreiben und Verhandlungen mit den SBB aufzunehmen. Dies kann ausschliesslich mittels einer individuell-konkreten Verfügung des Grossen Rates in Form eines (referendumsfähigen) Grossratsbeschlusses umgesetzt werden.

#### **2. Schlussfolgerungen für das weitere Vorgehen**

Wenn ihre rechtliche Zulässigkeit feststeht, hat der Grosse Rat gemäss § 18 IRG an der nächsten ordentlichen Sitzung die Initiative entweder:

- a. sofort dem Volk ohne Empfehlung und nicht mit einem Gegenvorschlag vorzulegen oder
- b. sie dem Regierungsrat oder einer Grossratskommission zur Berichterstattung zu überweisen.

Die Auslegung des Initiativbegehrens führt, wie im Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit des Justiz- und Sicherheitsdepartements aufgezeigt, darauf hinaus, dass dem Grossen Rat ein Entwurf für einen Beschluss über einen Projektierungskredit für neue Ausgaben über CHF 1,5 Mio. vorgelegt werden soll, welcher zur Durchführung einer Machbarkeitsstudie zu verwenden ist. Der Anspruch an eine Machbarkeitsstudie ist, Klarheit über die rechtlichen, technischen und finanziellen Aspekte der Idee „CentralParkBasel“ zu erlangen. Die Studie soll die erforderlichen Grundlagen liefern, um die weitere Diskussion über das tatsächlich Machbare unter Einbezug der verantwortlichen Instanzen und der gesetzten Rahmenbedingungen führen zu können.

Die Auslegung zur rechtlichen Zulässigkeit der Initiative führt dazu, dass die unformulierte Initiative auszuformulieren ist bzw. ein entsprechender Entwurf für einen Kreditbeschluss auszuarbeiten ist. Eine Ausformulierung der Initiative ist auch deshalb angezeigt, weil die Vorlage der unformulierten Initiative beim Stimmvolk falsche Erwartungen wecken würde.

Bei der Erarbeitung der ausformulierten Vorlage wird es einerseits dringend angezeigt sein, die laufenden und anstehenden Planungen auf dem Bahnareal einzubeziehen, damit keine Doppelspurigkeiten entstehen bzw. Synergien genutzt werden können. Andererseits wird es erforderlich sein, dass bei der Planung der Machbarkeitsstudie und damit auch des Projektierungskredits auf das Wissen und die Erfahrung der entsprechenden Stellen in der Verwaltung zurückgegriffen wird. Wo möglich und sinnvoll soll ein Einbezug der Initiantinnen und Initianten stattfinden.

### **C. Antrag auf Überweisung der Initiative an den Regierungsrat zur Berichterstattung**

Aufgrund dieser Ausführungen und gestützt auf die §§ 18 lit. b und 19 Abs. 1 IRG stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat den Antrag, die Volksinitiative „CentralParkBasel“ zur Berichterstattung an den Regierungsrat zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin